

**Prüfungsordnung
für den
postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang
„European Master in Intercultural Education“
(Masterstudiengang)**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 22. April 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss, Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anmeldung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Bewertung der Masterarbeit
- § 10 Nachweis, Benotung, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung zum Studienabschluss
- § 12 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Zeugnis (Muster)

Anlage 2: Urkunde (Muster)

Anlage 3: Diploma Supplement (Muster)

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Anforderungen und das Verfahren der Prüfungsleistungen des postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengangs „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin.

**§ 2
Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Durch die bestandene Masterprüfung weisen die Studierenden des Masterstudiengangs nach, dass sie die in § 3 der Studienordnung festgelegten Studienziele erreicht haben. Im Besonderen sollen sie die für eine Anwendung in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und sonstigen Qualifikationen erworben haben und die Fähigkeit besit-

zen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig, interdisziplinär und international anzuwenden.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

**§ 3
Prüfungsausschuss,
Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Zuständig für die Organisation des Prüfungsverfahrens und die übrigen in § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie eingesetzte Prüfungsausschuss. Dessen Zusammensetzung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 SfAP.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt das Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 5 SfAP durch.

**§ 4
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Prüfungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrkräften abgenommen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die Prüfung zum European Master in Intercultural Education oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt. Die erforderliche Sachkunde liegt vor, wenn die Prüfung zum „European Master in Intercultural Education“ oder eine gleichwertige Prüfung bestanden wurde.

**§ 5
Anmeldung zu den Prüfungsleistungen**

- (1) Zu den Prüfungsleistungen kann sich nur anmelden, wer an der Freien Universität Berlin im Masterstudiengang „European Master in Intercultural Education“ immatrikuliert ist.
- (2) Die Anmeldung für eine Prüfungsleistung hat durch rechtzeitige Eintragung in die verbindliche Prüfungsanmeldeliste der den Modulen jeweils zugeordneten Veranstaltungen zu erfolgen.
- (3) Die Anmeldung für die Masterarbeit hat beim Prüfungsausschuss zu erfolgen. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin / der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Studiengang einer anderen Hochschule nicht oder endgültig nicht

*) Diese Ordnung wurde durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 13. Juli 2004 bestätigt. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

- (4) Über eine Anmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben.
- (5) Eine Anmeldung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist
oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ein entsprechendes Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- (6) Hinsichtlich der Regelungen zum Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen von § 7 SfAP.
- (7) Die Prüfungsanforderungen müssen nach Quantität und Qualität dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde. Die Kandidatinnen und Kandidaten können davon abweichende Vorschläge machen.

§ 6

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und auf einem Nachweis gemäß § 13 Abs. 5 SfAP bescheinigt.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus drei mündlichen Prüfungen, einem Werkstück, einer großen und zwei kleinen Hausarbeiten, einem Projektbericht und der Masterarbeit. Im Einzelnen müssen folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:
 1. **Modul 1 - Einführung und Tutorium** (6 LP) - Modulteilprüfungen: ein Werkstück aus dem „Intelligente Technologien“-Seminar (4 LP) und eine mündliche Gruppenprüfung (2 LP) à 5 Prüflingen (insgesamt etwa 1 h)
 2. **Modul 2 - Migration und multikulturelle Gesellschaften** (8 LP) - Modulprüfung: eine große Hausarbeit von etwa 20 Seiten mit etwa 6.000 Wörtern
 3. **Modul 3 - Erziehung, Spracherwerb und Sprachunterricht in multikulturellen Gesellschaften** (8 LP) - Modulteilprüfungen: kleine Hausarbeit von etwa 10 Seiten mit etwa 3.000 Wörtern (5 LP) und eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer (3 LP)
 4. **Modul 4 - Exklusion, Marginalität, Diskriminierung und Rassismus als pädagogische Herausforderungen** (8 LP) - Modulteilprüfungen: eine kleine Hausarbeit von etwa 10 Seiten mit etwa 3.000 Wörtern (5 LP) und eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer (3 LP)

5. **Modul 5 - Projekt** (12 LP) - Modulteilprüfungen: Erstellen eines schriftlichen Projektberichtes von etwa 15 Seiten mit etwa 4.500 Wörtern (8 LP) (Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden.) sowie mündliche Präsentation der Ergebnisse und deren Verteidigung von etwa 30 Minuten Dauer (4 LP) und
6. **Die Masterarbeit** von etwa 40 Seiten mit etwa 12.000 Wörtern (15 LP) und ein englischsprachiges abstract mit etwa 1.000 Wörtern (3 LP). Die Zusammenfassung muss in Deutsch erfolgen für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen zugelassenen Sprache verfasst wurde.

§ 7

Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erfolgen als mündliche Prüfungen, durch Werkstück, Hausarbeit und schriftlichen Projektbericht mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Stoffbereich des jeweiligen Moduls erworben hat, um in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden zu können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen. Studierende des Studiengangs können, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik der Module 2 bis 4. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.
- (4) Der schriftliche Projektbericht gibt Gelegenheit zur selbstständigen Anwendung theoretischer, empirischer oder statistischer Methoden auf eine Problematik des Studiengangs. Die Ergebnisse des schriftlichen Projektberichts sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Die Bewertung des schriftlichen Projektberichts und der mündlichen Präsentation und Verteidigung wird durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Abgabe des schriftlichen Projektberichts, die Bewertung der mündlichen Präsentation und Verteidigung unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

- (5) Ein Werkstück besteht aus virtuellen Arbeitsprodukten im Zusammenhang mit dem Erwerb von IT-Kompetenz (insbesondere Webpages, Gesprächsforen, Blackboards, Chatboxes) einschließlich der Herstellung audiovisueller Dokumentationsträger (VHS, DVD, CD-R).
- (6) Hausarbeiten oder der schriftliche Projektbericht können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (7) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (8) Die Wiederholung einer mündlichen Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll.
- (9) Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modul- oder Modulteilprüfung sowie Anmelde- und Rücktrittsfristen werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Mit dem Erstellen der Masterarbeit soll die / der Studierende den Nachweis der Befähigung zu interdisziplinärer, internationaler und wissenschaftlicher Arbeit im Bereich von Interkultureller Erziehung und Bildung erbringen.
- (2) Der Gegenstand der Masterarbeit soll die weitere Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie eine dem Ausbildungsziel entsprechende Spezialisierung ermöglichen. Die am Arbeitsbereich Interkulturelle Erziehungswissenschaft vertretenen Arbeitsschwerpunkte in Forschung und Lehre sollen hierzu vornehmlich genutzt werden.
- (3) Die Themenstellung der Arbeit kann aus jedem der im Studiengang vertretenen Module hervorgehen, sofern fachkompetente Prüferinnen oder Prüfer sich zur Betreuung verpflichten.
- (4) Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt in der Regel in Deutsch oder Englisch. Die Sprachen der am Ergänzungsstudiengang beteiligten Hochschulen können zugelassen werden, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet werden können. Die Entscheidung über die Sprachwahl trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

- (5) Das Thema der Masterarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Regel prüfungsberechtigte Lehrkräfte des Studiengangs. In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin, die oder der einem anderen Fachbereich oder einem Zentralinstitut angehört, als Betreuerin oder Betreuer zulassen. Darüber hinaus können als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer Lehrkräfte der an der Berliner Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen oder von Partneruniversitäten beteiligt werden.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte für die Betreuung der Masterarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Prüfungsberechtigte gehört in der Regel der Freien Universität Berlin an. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich durch eine schriftliche Erklärung zur Betreuung der Masterarbeit.
- (7) Gegenstand der Arbeit kann neben der wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas auch die kritische Diskussion eines selbstgefertigten oder kommerziell vertriebenen Mediums zur interkulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sein.
- (8) Gruppenarbeiten dürfen zugelassen werden, wenn die Einzelleistung eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (9) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Prüfungsausschuss das Thema der Masterarbeit mit. Die Themenausgabe für die Masterarbeit erfolgt bis zum 30. Mai durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate. Die Fristeinholung ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Masterarbeit ist in jeweils zweifacher Ausfertigung in schriftlicher Form gebunden beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (11) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass der bzw. die Studierende die Arbeit bzw. den von ihm / ihr verfassten Teil der Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, müssen unter vollständiger Angabe der Fundstelle kenntlich gemacht werden.

§ 9

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern binnen vier Wochen nach ihrer Abgabe bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit.

(2) In ihren schriftlichen Bewertungen haben die Prüferinnen oder Prüfer unter anderem die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. Fragestellung,
2. Aufbau und Gliederung,
3. Methode der Untersuchung und Darstellung,
4. inhaltliche Bearbeitung des Themas.

§ 10

Nachweis, Benotung, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Für Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

§ 11

Anmeldung zum Studienabschluss

- (1) Der Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses wird von den Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung,
 - (b) Nachweise über die nach § 6 Abs. 2 zu erbringenden Leistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorgelegten Nachweise den Abschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

§ 12

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen und nicht mehr als zwei Maluspunkte erworben wurden.
- (2) Zur Ermittlung der Modulnoten werden die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen, die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 vorgesehen sind, mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Masterarbeit, der mündlichen Präsentation und Verteidigung sowie die übrigen Noten gemäß Abs. 2 mit den gemäß § 6 Abs. 2 vorgesehenen Zahlen für Leistungspunkte multipliziert und durch 60 dividiert. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Für den Studienabschluss werden ein Zeugnis, eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad und ein Diploma Supplement ausgefertigt (Anlagen 1 bis 3). Auf Antrag werden zusätzliche Übersetzungen ausgefertigt.

(5) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad „European Master in Intercultural Education“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Europäische Zusatzstudium „European Master in Intercultural Education“ vom 17. Dezember 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 15/1999) außer Kraft.



Anlage 1: Zeugnis (Muster)

Freie Universität Berlin

Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

ZEUGNIS

[Anrede] [Titel] [Vorname] [Name]

geboren in [Geburtsort] am [Geburtsdatum]

hat die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 22. April 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 57/2004) im

postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang

European Master in Intercultural Education (Masterstudiengang)

mit der Gesamtnote

bestanden.

Modul	LP	Note
1 Einführung und Tutorium	6	
2 Migration und multikulturelle Gesellschaften	8	
3 Erziehung, Spracherwerb und Sprachunterricht in multikulturellen Gesellschaften	8	
4 Exklusion, Marginalität, Diskriminierung und Rassismus als pädagogische Herausforderungen	8	
5 Projekt	12	
Masterarbeit	15	
Zusammenfassung (abstract)	3	
	gesamt	60

Berlin, den

(FU-Siegel)

Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft und Psychologie

Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System



**Anlage 2:
Urkunde (Muster)**

**Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie**

URKUNDE

**[Anrede] [Titel] [Vorname] [Name]
geboren in [Geburtsort] am [Geburtsdatum]**

hat die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 22. April 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 57/2004) im postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang European Master in Intercultural Education (Masterstudiengang)

mit der Gesamtnote

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung wird der akademische Grad

European Master in Intercultural Education

verliehen.

Berlin, den

(FU-Siegel)

Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft und Psychologie

Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage: 3

Diploma Supplement (Muster)

- 1. Name, Vorname**
- 2. Geburtsdatum, -ort und -land**
- 3. Matrikelnummer**
- 4. Angaben über die Ausbildung**
 - 4.1 Erworbener Hochschulgrad**

European Master in Intercultural Education
 - 4.2 Schwerpunkte der Ausbildung**

Interkulturelle Erziehungswissenschaft, Vergleichende Erziehungswissenschaft, Spracherwerbsforschung sowie integrative und antirassistische Pädagogik
 - 4.3 Ausbildungsinstitution**

Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie
 - 4.4 Ausbildungssprachen**

Deutsch und Englisch
 - 4.5 Art der Ausbildung**

Präsenzstudium
 - 4.6 Ausbildungsdauer**

12 Monate
 - 4.7 Zulassungsvoraussetzungen**

Abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Zulassungsordnung
- 5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**
 - 5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms**
 - Kulturelle Identität und interkulturelle Kommunikation
 - Entwicklung spezifischer IT-Kompetenzen
 - Migration und multikulturelle Gesellschaften
 - Erziehung, Spracherwerb, Sprachunterricht in multikulturellen Gesellschaften
 - Umgang mit Exklusion, Marginalität und Rassismus

5.2 Ergebnisse der Ausbildung

Der Masterstudiengang befähigt die Studierenden zu

- kritischer Reflexion der persönlichen und institutionellen Verwurzelung in den kulturellen Traditionen und Wertesystemen der jeweiligen nationalen Gemeinschaft;
- kritischer Implementation interkultureller und antirassistischer Erziehungsziele im Unterricht;
- der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Rassismus;
- der Entwicklung von Strategien zur Förderung von Sprachkompetenz bei Kindern ethnischer Minoritäten;
- besonderer Sensibilität gegenüber der Berücksichtigung von Gleichstellungsmerkmalen im erzieherischen Handeln mit Angehörigen ethnischer Minderheiten.

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs)

Grad	Notenwert	Definition	Bezeichnung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

Promotionsstudiengang (Dr. phil.)

5.5 Berufliche Qualifikation

Zusatzausbildung als interkulturelle/r Expertin/Experte in schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen, besonders bei der Sprachaus- und -weiterbildung, in Mediation und bei der Umsetzung des Gleichstellungsanspruchs

5.6 Weitere Informationen

im Internet: <http://www.fu-ice.de/ab/>

Berlin, den

[L.S.]

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses